

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 48 (1973)

Heft: 2

Rubrik: Termine

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unechte Zwillinge

Es ist in gewissen Kreisen Mode geworden, die Aufwendungen für unsere Landesverteidigung und diejenigen für die Entwicklungshilfe miteinander in Verbindung zu bringen und zu vergleichen. So geschah es wieder seitens des linksozialistischen Genfer Nationalrats Ziegler, der auch gleich Nichteintreten auf das Militärbudget beantragte.

Landesverteidigung und Entwicklungshilfe haben nichts miteinander zu tun. Nur in einer Hinsicht wäre allerdings ein Zusammenhang festzustellen, insofern nämlich, dass die Freiheit der Entwicklungsländer — und damit Sinn und Möglichkeit der Entwicklungshilfe überhaupt — abhängig sind von der Wehrbereitschaft der westlichen Welt gegenüber dem kommunistischen Osten. Gelänge es diesem, die freie Welt unter seine Botmäßigkeit zu bringen, und würde damit auch deren Hilfe für die «Dritte Welt» versiegen, so wäre auch das Schicksal der letzteren besiegelt. Sie würde dem heute schon bestehenden sowjetischen Kolonialrecht eingegliedert. Welche Art «Entwicklungshilfe» sie dann noch erhalten würde, braucht hier nicht ausgemalt zu werden.

Das Gegeneinander-Ausspielen von Landesverteidigungskosten und Aufwand für die Entwicklungshilfe stellt eine Finte dar. Sie hat mit der Realität nichts mehr zu tun und dient der Entwicklungshilfe in keiner Weise, sondern deckt nur die Militärfindlichkeit derer, die sie immer wieder anwenden. Das Traurigste daran ist, dass sich auch kirchliche Kreise, die sonst nicht unbedingt mit der extremen Linken liebäugeln, dieses unmöglichen Klischees bedienen. *jg.*

Militärische Grundbegriffe

Der Ombudsman

Zu Beginn des Jahres 1971 hat das Militärdepartement als neue Institution eine «persönliche Beratungsstelle» geschaffen, an die sich die Beamten und Angestellten des Departements wenden können, wenn sie glauben, sich gegen Unzulänglichkeiten oder Unkorrektheiten in der Verwaltungstätigkeit zur Wehr setzen zu müssen, und wenn sie diese Klagen ausserhalb des Einflussbereichs der direkten Vorgesetzten auf vertraulicher Grundlage behandelt wissen möchten. In der Mitteilung des Militärdepartements, mit welcher diese Neuerung angekündigt wurde, ist ausdrücklich festgestellt worden, dass die versuchsweise neugeschaffene Institution einer Beratungsstelle für die Bediensteten des Departements in keinem Zusammenhang mit der im Nationalrat kurz vorher behandelten Frage der Schaffung eines sogenannten «Ombudsmans» zur Kontrolle der Verwaltung und zum Schutz des Bürgers stehe; die Beratungsstelle habe ihre Aufgaben nur in ganz besonderen Fällen und ausschliesslich zugunsten des Personals des Departements zu erfüllen. Trotz dieser deutlichen Verneinung jeder Parallelie zum Ombudsman wurde die Mitteilung des Militärdepartements in einem grossen Teil der Presse unter dem Titel «Ombudsman im Militärdepartement» veröffentlicht.

Angesichts dieser Verwischung der Begriffe ist es geboten, sich über Sinn und Bedeutung der Institution des Ombudsmans, von der heute bei uns überall die Rede ist, Rechenschaft zu geben.

Das Amt des Ombudsmans besteht in Schweden schon seit 150 Jahren. Seine wichtigste Aufgabe liegt in der Verstärkung des Rechtsschutzes gegenüber administra-

tiven und auch richterlichen Organen, womit die parlamentarische Kontrolle intensiviert und ergänzt wird. In diesem Jahrhundert sind auch Finnland, Dänemark und Norwegen — also vornehmlich skandinavische Staaten —, ferner Westdeutschland und Neuseeland zur Schaffung ähnlich organisierter Institutionen übergegangen. Während der schwedische Justitie-ombudsman im zivilen Bereich tätig ist, erfüllt der in diesem Land im Jahre 1915 eingeführte Militie-ombudsman mit gewissen Abweichungen analoge Aufgaben für die Armee und ihre Verwaltungs- und Kommandohierarchie. Die Bundesrepublik Deutschland hat hierfür das Amt des «Wehrbeauftragten» geschaffen.

Die Aufgaben der verschiedenen Gestalten des Ombudsmans bestehen einerseits in der Festigung und dem Ausbau des Rechtsschutzes der Bürger (bzw. der Soldaten) gegenüber Übergriffen der rechtsanwendenden Organe und anderseits im Wirken als Kontrollorgan des Parlaments gegenüber der Verwaltung (bzw. Kommandohierarchie) sowie teilweise auch der Rechtsprechung. Es handelt sich dabei um eine von der Volksvertretung (Parlament) bestellte, dieser gegenüber weitgehend unabhängige Vertrauensperson, die zur Verstärkung der Rechtmäßigkeit der Rechtsanwendung, des Rechtsschutzes der Bürger (Soldaten) und zur Intensivierung der parlamentarischen Kontrolle eine Aufsicht über einen bestimmten Kreis von Behörden (Beamten, Kommandostellen usw.) ausübt und die entweder auf Grund direkter Beschwerden oder vielfach auch aus eigener Initiative, d. h. auf Grund eigener Wahrnehmungen handelt und einschreitet.

Als Wesensmerkmale, die praktisch für sämtliche Formen des Ombudsmans Gültigkeit haben, können genannt werden:

- Die Hauptaufgabe des Ombudsmans besteht darin, die Rechtmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit zu überwachen und den persönlichen Schutz des Bürgers und Soldaten gegen die Unbotmäßigkeit der zivilen oder militärischen Verwaltung zu gewährleisten.
- Der für eine bestimmte Amts dauer gewählte Ombudsman steht ausserhalb der Verwaltungs- und Kommandohierarchie; die Regierung hat ihm gegenüber keine Befehlsbefugnisse.
- Der Ombudsman handelt vor allem auf Grund von Beschwerden, die direkt, d. h. nicht auf dem Dienstweg an ihn gerichtet werden können; er kann aber auch aus eigenem Antrieb tätig werden.
- Der Ombudsman ist eine kontrollierende und mahnende Instanz. Er kann keine Hoheitsakte aufheben, sondern handelt dadurch, dass er den zuständigen Behörden seine Meinung zur Kenntnis bringt und nötigenfalls die von ihm als notwendig erachteten Be anstandungen meldet.
- Der Ombudsman erstattet seiner Wahlbehörde periodisch Bericht über seine Wahrnehmungen.

Die Institution des Ombudsmans hat sich vor allem in den skandinavischen Ländern eingelebt und bewährt. Bei der Nachahmung dieses Vorbildes in anderen Staaten waren einige Hindernisse zu überwinden. Für uns von besonderem Interesse ist

der in der Bundesrepublik Deutschland für den militärischen Bereich eingeführte sogenannte «Wehrbeauftragte» des Bundestags. Dieses Amt ist im Jahre 1956 geschaffen worden. Mit seiner Einführung — es fehlt im zivilen Bereich in Deutschland — sollte nicht in erster Linie ein

Termine

März

- Basel
(Genossenschaft Schweizer Soldat)
Generalversammlung
- 10./11. Zweisimmen/Lenk
(UOV Obersimmental)
11. Schweizerischer Winter-Gebirgs-Skilauf
17. Emmenbrücke (LKUOV)
Delegiertenversammlung
18. St. Gallen (OG und UOV)
14. St. Galler Waffenlauf
31. Schönenwerd (SKUOV)
Delegiertenversammlung

April

7. Olten (SUOV)
Präsidentenkonferenz
- 12./13. Bern (UOV)
9. Berner Zwei-Abende-Marsch
14. Schlieren (KUOV ZH und SH)
Delegiertenversammlung
28. Zug (UOV)
5. Marsch um den Zugersee
- 28./29. Schaffhausen (OG und UOV)
8. Schaffhauser Nacht-Patr-Lauf

Mai

- 5./6. Lugano (SUOV)
Delegiertenversammlung
- 19./20. Bern (UOV)
14. Schweizerischer Zwei-Tage-Marsch
Sursee (LKUOV)
Kantonale Unteroffizierstage
- 26./27. Eidgenössisches Feldschiessen

Juni

- 2./3. Zofingen (UOV)
Nordwestschweizerische Unteroffizierstage
Genf (SUOV)
28. Jahrestagung der Veteranen-Vereinigung SUOV
- 15./16. Biel (UOV)
15. 100-km-Lauf
30. Andelfingen (KUOV ZH und SH)
Kantonale Unteroffizierstage
- 17.—20. Nijmegen (Holland)
Internationaler Vier-Tage-Marsch

September

15. Biel (Sof romands)
Dreikampf der bernischen Uof
- 17.—19. Jerusalem (Israel)
Internationaler Drei-Tage-Marsch

1974

- Mai 4. Luzern (SUOV)
Delegiertenversammlung

1975

- Juni 6.—8. Brugg (SUOV)
Schweizerische Unteroffizierstage